

## **SG\_GERICHTE IV-2012/147 vom 18. März 2013**

SG Gerichte, 2013-03-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_gerichte\\_IV-2012\\_147](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_IV-2012_147)

FR: SG\_GERICHTE IV-2012/147 du 18 mars 2013

IT: SG\_GERICHTE IV-2012/147 del 18 marzo 2013

### **Regeste**

Art. 15a Abs. 1, 3 und 4, Art. 23 Abs. 1 SVG (SR 741.01), Art. 30 VZV (SR 741.51), Art. 15 Abs. 3 VRP (sGS 951.1). Unbegründeter Vorwurf der Verletzung des rechtlichen Gehörs. Der Führerausweis auf Probe wird annulliert, wenn der Fahrzeuglenker während der Probezeit Widerhandlungen begeht, die zu insgesamt zwei Führerausweisentzügen führen. War der Führerausweis auf Probe bereits einmal entzogen und wird dem Fahrzeuglenker nach einem neuerlichen Vorfall eine weitere Widerhandlung gegen Strassenverkehrsvorschriften vorgeworfen, so ist ein vorsorglicher Führerausweisentzug auch bei noch ausstehendem strafrechtlichem Urteil zulässig, wenn konkrete Anhaltspunkte einen zweiten Führerausweisentzug vermuten lassen(Verwaltungsrekurskommission, Präsident der Abteilung IV, 18. März 2013, IV-2012/147).

### **Volltext**

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission 18.03.2013 IV-2012/147 Saint-Gall

Verwaltungsrekurskommission 18.03.2013 IV-2012/147 San Gallo

Verwaltungsrekurskommission 18.03.2013 IV-2012/147

Art. 15a Abs. 1, 3 und 4, Art. 23 Abs. 1 SVG (SR 741.01), Art. 30 VZV (SR 741.51), Art. 15 Abs. 3 VRP (sGS 951.1). Unbegründeter Vorwurf der Verletzung des rechtlichen Gehörs. Der Führerausweis auf Probe wird annulliert, wenn der Fahrzeuglenker während der Probezeit Widerhandlungen begeht, die zu insgesamt zwei Führerausweisentzügen führen. War der Führerausweis auf Probe bereits einmal entzogen und wird dem Fahrzeuglenker nach einem neuerlichen Vorfall eine weitere Widerhandlung gegen Strassenverkehrsvorschriften vorgeworfen, so ist ein vorsorglicher Führerausweisentzug auch bei noch ausstehendem strafrechtlichem Urteil zulässig, wenn konkrete Anhaltspunkte einen zweiten Führerausweisentzug vermuten lassen(Verwaltungsrekurskommission, Präsident der Abteilung IV, 18. März 2013, IV-2012/147).

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission Saint-Gall Verwaltungsrekurskommission San Gallo Verwaltungsrekurskommission Verkehr

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.